

Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Stiftungen nehmen in der Schweiz wichtige Funktionen in der Gesellschaft wahr und tragen einen bemerkenswerten – oftmals wenig bekannten – Beitrag zum Gemeinwohl bei. In der Schweiz sind mehr als 13'000 gemeinnützige Stiftungen tätig (2'000 wurden alleine in den letzten 5 Jahren gegründet). Diese Stiftungen verwalten rund CHF 70 Mrd. und schütten über CHF 1 Mrd. pro Jahr aus.

Die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen

Eine Stiftung entsteht durch die Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck. Der Stifter geniesst dabei grosse Gestaltungsfreiheit. Daran hat auch die Stiftungsrechtsrevision vom 1. Januar 2006 nichts geändert. Ausgeschlossen ist nach wie vor, dass die Stiftung ihr Vermögen an den Stifter zurücküberträgt. Was der Stiftung gewidmet wird, gehört definitiv der Stiftung.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen

Grundsätzlich hat der Staat zwei Möglichkeiten, Stiftungen zu fördern. Er kann Beiträge und Subventionen an Stiftungen ausrichten oder er kann Steuererleichterungen gewähren. Steuererleichterungen können auf zwei Ebenen ansetzen. Zum einen, indem die Stiftungen selber steuerbefreit sind. Zum anderen, indem Zuwendungen an Stiftungen beim Spender vom steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Stiftung ist, dass sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgt. Die Mittel müssen ausschliesslich und unwiderruflich einer öffentlichen Aufgabe oder dem Wohl Dritter gewidmet sein. Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass ein Allgemeininteresse verfolgt wird. Dieses Interesse kann karitativer, humanitärer, ökologischer, wissenschaftlicher, kultureller oder etwa auch gesundheitsfördernder Natur sein. Massstab bei der Beurteilung soll die allgemeine Volksauffassung sein. Zusätzlich wird Uneigennützigkeit verlangt. Die Beteiligten (Stiftungsräte) sollen für die Erreichung des Zwecks Opfer erbringen und weitgehend gemeinnützig arbeiten. Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke schliessen eine Gemeinnützigkeit aus. Die Abgrenzung, ob ein Zweck vorliegt, der für eine Steuerbefreiung qualifiziert oder nicht, wurde weitgehend der Praxis überlassen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat 2008 Richtlinien publiziert, die die Qualifikation erleichtern sollen. Ziel war es auch, einen einheitlichen Massstab für die ganze Schweiz zu definieren. Schweizer Stiftungen können durchaus auch im Ausland tätig werden. Dies schliesst eine Steuerbefreiung nicht zwingend aus. Die Auslands­tätigkeit soll aber als förderungswert erachtet werden. In Betracht kommen

etwa Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, ökologische Unterstützung oder Kulturförderung. Um Missbräuchen Vorzubeugen müssen die Steuerbehörden Auslandstätigkeiten regelmässig vertieft prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, zahlt die Stiftung weder Gewinn- noch Kapitalsteuern. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern besteht in der Regel auch eine Befreiung. Es gibt allerdings immer noch Kantone, die ausserkantonale Stiftungen nur unter gewissen Voraussetzungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien (so z.B. Basel-Stadt).

Zuwendungen an steuerbefreite Stiftungen mit Sitz in der Schweiz können von Schweizer Steuerpflichtigen in gewissem Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden. Dies gilt sowohl für Bareinlagen als auch für Sacheinlagen, wobei sich bei letzteren oft Bewertungsfragen (etwa bei der Widmung von Bildern oder ähnlichem) stellen können. Die Höhe der möglichen Abzüge variiert stark. Beim Bund können 20 % der steuerbaren Einkünfte abgezogen werden. Bei den Kantonen reichen die Regelungen von 5 % der Einkünfte bis zu solchen, die gar keine Beschränkung vorsehen. Zu hohe Zuwendungen (beim Bund über 20 %) werden gekürzt und fallen damit steuerlich ins Leere.

Vorsicht ist bei Stiftungen mit Domizil im Ausland geboten, selbst wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. Einerseits können solche Zuwendungen nicht vom Einkommen abgezogen werden, da ausdrücklich ein Sitz in der Schweiz verlangt wird. Andererseits können solche Zuwendungen auch Schenkungssteuern auslösen. Dabei kommt in der Regel der Steuersatz für Nichtverwandte zur Anwendung, der bis gegen 50 % gehen kann. Für den Spender kann dies problematisch werden, wenn der jeweilige Wohnsitzkanton des Spenders eine solidarische Haftung für die Schenkungssteuer vorsieht. Zahlt die ausländische Stiftung die Schenkungssteuer in der Schweiz nicht, haftet der Spender für die Steuer. Er kann dann die Spende nicht vom Einkommen abziehen und zahlt ausserdem noch die Schenkungssteuer.

Zusammenfassung

Stiftungen sind in der Schweiz nach wie vor attraktiv. Dies belegen auch die vielen neu gegründeten Stiftungen. Wenn jemand nicht selber eine Stiftung errichten möchte, bieten vermehrt auch Sammelstiftungen Lösungen an.

Bei der Aufsetzung einer Stiftung sollte auch der Steuersituation Rechnung getragen werden. Durch entsprechende Planung (etwa mit einem Darlehen oder einer Nutzniessung) kann die Steuersituation oft massgeblich optimiert werden.

Neben den steuerlichen Rahmenbedingungen sind auch die zivilrechtlichen zu beachten. Ehegüterrechtliche Ansprüche und Pflichtteilsansprüche können den Stifter oder die Stifterin einschränken. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im vorliegenden Kontext zur Verfügung.

Basel, den 19. April 2016 / Christoph Beer